

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Änderung des Gesellschaftervertrags der Stadtwerke Tübingen GmbH

Bezug: AR-Beilage 08/07, AR-Beilage 09/07 (Antrag AL/GRÜNE, FDP)

Beschlussantrag:

Herr Oberbürgermeister Palmer als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (SWT) wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der SWT folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der zuletzt am 04.08.2006 geänderte Gesellschaftsvertrag der SWT wird wie folgt angepasst:

1. In § 17 (Wirtschaftsplan) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.“

2. In § 18 (Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Bilanzprüfung) Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen.“

3. § 18 (Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Bilanzprüfung) Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.“

4. § 10 (Aufgaben des Aufsichtsrats) Abs. 3 lit. a) wird wie folgt ergänzt:

„..., soweit nicht in § 16 m) der Gesellschafterversammlung zugewiesen;“

5. § 16 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) wird wie folgt ergänzt:

„m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes“

6. § 13 (Aufgaben des Verkehrsbeirats) wird wie folgt ergänzt:

„3. e. Wesentliche Änderungen im Fahrplan.“

Ziele:

- 1. - 5.: Anpassung des Gesellschaftsvertrags der SWT an Neuerungen des kommunalen Unternehmensrechts nach der Gemeindeordnung;
- 4. - 6.: geringfügige Korrekturen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Verkehrsbeirat.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 16 f) des Gesellschaftsvertrags der SWT unterliegen die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWT der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Daraus leitet sich die Zuständigkeit des Gemeinderates ab. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung nach seiner Weisung abzustimmen.

Im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Tübingen für die Jahre 1999-2003 durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde festgestellt, dass die Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) durch das Gesetz zur Änderung gemeindewirtschaftrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19.07.1999 (GWR-ÄndG 1999) noch nicht im Gesellschaftsvertrag der SWT abgebildet sind.

Hierzu ist die Universitätsstadt Tübingen jedoch nach Art. 8 § 1 des GWR-ÄndG 1999 auch bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (28.07.1999) bestehenden Beteiligungen verpflichtet.

Neben der bereits seit jeher verankerten Sicherstellung der öffentlichen Zweckverfolgung sowie der angemessenen Einflussnahmemöglichkeit der Gemeinde über die Gremien der SWT (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GemO) sind nunmehr die aus § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GemO folgenden Verpflichtungen im Rahmen der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Finanzplanung des Unternehmens auch im Gesellschaftsvertrag zu statuieren.

2. Sachstand

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat der Universitätsstadt Tübingen im Rahmen des Prüfungsberichtes vom 16.11.2005 zur Allgemeinen Finanzprüfung 1999-2003 aufgegeben, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Gesellschaftsvertrag der SWT zu ändern.

Diese Auflage wird durch die Beschlussgegenstände erfüllt. Die mit den Änderungen verbundenen gesellschaftsvertraglichen Korrekturen haben im Übrigen kaum praktische Auswirkung, da die daraus folgenden inhaltlichen Verpflichtungen von den SWT faktisch bereits seit Jahren erfüllt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschlussgegenstände des Beschlussantrags:

Zu Ziffer 1:

Nach § 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 a) der GemO muss bei einer städtischen Mehrheitsbeteiligung wie es die SWT sind im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung umfasst.

Zu Ziffer 2:

§ 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 b) der GemO besagt, dass im Gesellschaftsvertrag einer städtischen Mehrheitsbeteiligung statuiert ist, dass deren Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen sind.“

Zu Ziffer 3:

§ 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 e) der GemO verlangt bei einer Mehrheitsbeteiligung, dass durch Gesellschaftsvertragsregelung der Gemeindeprüfungsanstalt ein Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der GemO eingeräumt ist.

Zu den Ziffern 4 und 5:

Regelungszweck des § 103a der Gemeindeordnung ist es, durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkompetenzumfang der Gesellschafterversammlung einen angemessenen gemeindlichen Einfluss in kommunalen GmbHs zu garantieren.

§ 103a lit. b) GemO sieht ausdrücklich vor, dass über den Gesellschaftsvertrag sicherzustellen ist, dass die Gesellschafterversammlung auch über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes beschließt. Dies macht geringfügige Korrekturen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung notwendig.

Die Übernahme neuer Aufgaben ist ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags nur innerhalb des Unternehmensgegenstands möglich. Handelt es sich dabei um Aufgaben von besonderer Bedeutung, ist nach § 103a Nr. 2 GemO ein Weisungsbeschluss des Gemeinderats für die Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich.

Handelt es sich um die Übernahme neuer Aufgaben ohne besondere Bedeutung ist gem. § 10 Nr. 3 a) des Gesellschaftsvertrags der SWT weiterhin der Aufsichtsrat der SWT zuständig.

Für eine Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Unternehmensgegenstands ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags nach vorangegangenem Gemeinderatsbeschluss Voraussetzung.

Zu Ziffer 6:

Die AL/GRÜNE- und die FDP-Stadtratsfraktion beantragten am 04.02.07, dass die Geschäftsführung zukünftig bei wesentlichen Änderungen im Fahrplan der Zustimmung des Verkehrsbeirats bedarf.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat beide Beschlussanträge (AR-Beilage 08/07, AR-Beilage 09/07) mit o.g. Ziffern 1 bis 6 in seiner Sitzung vom 15.03.2007 vorberaten und mehrheitlich der Gesellschafterversammlung zum Beschluss empfohlen.

3. Lösungsvariante

Auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags wird verzichtet.

4. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

5. Finanzielle Auswirkungen

Notarkosten; ansonsten keine, da das inhaltlich Verlangte (wie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) seit Jahren gängige Praxis bei den SWT ist.

6. Anlagen

keine